

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage			öffentlich			
Datum: 10.02.2011		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 025/11	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input type="checkbox"/> Veröffentlichung
						<input type="checkbox"/> Bekanntmachung
						<input type="checkbox"/> Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss				17.02.2011		
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales				22.02.2011		
Hauptausschuss				07.03.2011		
Gemeindevertretung				24.03.2011		

Betreff: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bibliothek der Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorschlag:						
1. Die „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bibliothek der Gemeinde Kleinmachnow“ tritt zum 01.04.2011 in Kraft.						
2. Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen und die Entgeltordnung vom 01.01.1997 außer Kraft.						
Anlage:						
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bibliothek der Gemeinde Kleinmachnow						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:						Gemeindevertreter
Beratungsergebnis:		Gremium:			Sitzung am:	
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister			Fachbereichsleiter(in)	
						Antragseinreicher

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Veranschlagung:		
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis-HH 2011	EURO: 13.000,00 (Einnahmen)	Budget/Teilhaushalt: 40/11
<input type="checkbox"/> Finanz-HH 2011	EURO:	Produktgruppe: 27.20.01.00
<input type="checkbox"/>	EURO:	Maßnahmen-Nr:

Begründung:

Bisher existieren folgende Regelungen zur Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek Kleinmachnow:

01.10.1991 Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Kleinmachnow

Die Gebühren für Leihfristüberschreitung, Beschädigungen an Medien und einzelne Dienstleistungen wurden festgelegt.

01.01.1997 Benutzungsbedingungen für die öffentliche Bibliothek Kleinmachnow

Für die Benutzungsbedingungen wurde ein neuer Text verfasst und erstmalig eine Jahresgebühr von 10,00 DM; ermäßigt 5,00 DM festgelegt. Die Gebühren für Leihfristüberschreitung, Beschädigungen u.a. wurden beibehalten.

01.01.2001 Beschluss zur Euro-Anpassung

Der Betrag der Jahresgebühr wurde umgerechnet und auf 5,00 €; ermäßigt 2,50 € gerundet.

01.03.2009 Regelung zur Nutzung der bundesweiten Fernleihe

Mit dem Anschluss der ÖB Kleinmachnow an die bundesweite Fernleihe wurden die Kosten einer Fernleihbestellung auf 3,00 € zuzüglich des Rückportos festgelegt.

Um die Verständlichkeit und die Handhabung der Benutzungs- und Entgeltordnung zu vereinfachen wurde sie neu strukturiert. Sehr in das Detail gehende und doppelte Formulierungen wurden weggelassen oder entsprechend gekürzt. Wichtige Passagen wurden in die neue Benutzungs- und Entgeltordnung übernommen. Die derzeit gültigen Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite der Bibliothek abrufbar bzw. in der Bibliothek erhältlich.

Neu in die Benutzungsordnung aufgenommen wurden die Formulierung des Auftrages der Bibliothek (§1,1), die Festlegung des Mindestalters für die Bibliotheksnutzung (§ 2,3), die Regelungen zur Internetnutzung (§ 6), der Mediienersatz bei Verlust und starker Beschädigung (§ 7,3). Die vorgesehene Erhöhung der Nutzungsentgelte ist im § 8 geregelt.

Seit der Einführung der Jahresgebühren für die Öffentlichen Bibliothek im Jahr 1997 gab es keine Erhöhungen der Entgelte.

Das Angebot und die Leistungen der Bibliothek haben sich in den vergangenen Jahren deutlich erweitert:

	1996*	2010
Medienbestand	21.600	35.700
Entleihungen	75.000	189.000
Benutzer	1.300	3.450
Besucher	18.900	46.925

* Diese Zahlen lagen 1996 in der Beschlussvorlage zur Begründung der Einführung der Gebühren vor.

Zudem befindet sich die Bibliothek seit 2005 in größeren, moderne Räumlichkeiten. Den Benutzern stehen seitdem zwei Internetarbeitsplätze und zwei Onlinekatalog-Arbeitsplätze zur Recherche in der Bibliothek zur Verfügung. Über den Onlinekatalog (WEB.OPAC) können die Nutzer über das Internet ihre Ausleihkonten verwalten, im Bestand recherchieren und Medien vorbestellen. Über die bundesweite Fernleihe ist seit 2009 jeder in deutschen Bibliotheken vorhandene Titel vor Ort lieferbar.

Für 2011 ist die Einführung der RFID-Technik (radio-frequency identification – ein elektronisches System zur schnelleren Verbuchung) geplant, welche kürze Wartezeiten an der Verbuchungstheke für die Nutzer mit sich bringt. Durch die Entlastung des Bibliothekspersonals bleibt mehr Zeit für Informations- und Auskunftsdienste. Ab Sommer 2011 werden die Öffnungszeiten der Bibliothek erweitert, d.h. an mindestens drei Tagen in der Woche wird bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

Für 2012 ist geplant, dass die Bibliothek ein digitales Medienangebot im Internet (Onleihe) bereitstellt. Mit dieser zeitgemäßen Bestandserweiterung ist eine zeit- und ortsunabhängige Nutzung der Öffentliche Bibliothek Kleinmachnow möglich.

Vergleich bisherige - neue Regelung

Gebührenart	Benutzungs- und Entgeltordnung § 8 Ziff.	bisherige Regelung	Vorschlag neue Regelung
A Jahresgebühr	1. a) + b)	5,00 €/2,50 €	10,00 €/5,00 €
B Vierteljahresgebühr	1. a) + b)	Bisher keine	3,00 €
C Partnerkarte	1. a)	Bisher keine	5,00 €
D Ersatzausweise	1. a) - d)	1,00 €/0,50 €	5,00/2,50 €
E Kitas, Schulhorte, Bibliotheken	1. d)	Nicht geregelt	entgeltfrei
F Vorbestellungen	2.	0,55 € (Porto)	1,00 €
G Internetnutzung je 25 Min.	3.	Nicht geregelt	0,50 €
H Leihfristüberschreitung erm. Nutzer	4. a) + b)	Ermäßigung	nur für Schüler
I Bearbeitungsgebühr Beschädigung	5. a) – c)	5,00 €	2,00 – 5,00 €
J Kopie DIN A3	6. b)	Bisher keine	0,30 €

Erläuterungen der Neuregelungen

A. Jahresgebühr

Der Mittelwert der Jahresgebühr für Erwachsene von brandenburgischen Bibliotheken vergleichbarer Größenordnung beträgt 10,07 €¹. In der Gemeindebibliothek Stahnsdorf wurde die Jahresgebühr kürzlich auf 10,00 € angehoben und in der Stadtbibliothek Teltow ist die Erhöhung auf 10,00 € geplant.

B. Vierteljahresgebühr für Kurz-Nutzer

Auch Besuchern der Gemeinde sollte das Bibliotheksangebot zur Verfügung stehen. Damit in diesem Fall keine Jahresgebühr bezahlt werden muss, ist die Einführung einer Vierteljahresgebühr vorgesehen.

C. Partnerkarte für Personen unter 1. a)

Bis 2009 war es möglich, dass Ehepartner auf den Ausweis Ihres Partners entleihen konnten. Diese praktizierte Regelung wurde aufgehoben, da Ausweise laut Benutzungsordnung nicht übertragbar sind. Um Partner zu einer eigenen Karte zu animieren, ist diese ermäßigt. Eine nochmalige Ermäßigung für bereits ermäßigte Nutzer (ALG) ist nicht vorgesehen.

¹ Angaben der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken des Landes Brandenburg von 2010.

D. Ersatzausweise

Die bisher günstigen Preise für Ersatzausweis führen zum leichtfertigen Umgang damit. Durch verloren gegangene Ausweise kann Missbrauch betrieben werden. Um die Bedeutung des Ausweises deutlich zu machen und einen bewussten Umgang damit zu erreichen ist eine Erhöhung der Gebühr vorgesehen.

Vergleich: Der Ersatzausweis kostet in Berlin 10,00 Euro – wie bei Erstaussstellung; in den Bibliotheken Brandenburgs liegt er bei Erwachsenen bei Ø 2,61 €¹, wobei die Spanne von 0,50 € bis 12,00 € reicht. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass einige Bibliotheken noch „klassische“ Papiausweise statt PC-Karten verwenden.

E. Entgelte für Kindertagesstätten, Schulhorte und Bibliotheken

Diese Regelung wird praktiziert und ist in der neuen Benutzungsordnung formuliert. Innerhalb der öffentlichen Bibliotheken des Landes Brandenburg herrscht das Prinzip der Gegenseitigkeit. Wir verleihen und erhalten Medien außerhalb des KOBV (bundesweiter Leihverkehr) kostenlos. Die anfallenden Versäumnisentgelte bei Überschreitung der Leihfrist sind für alle Einrichtungen zu bezahlen.

F. Vorbestellungen

Eine Vorbestellung kostet zur Zeit 0,55 €. Der Nutzer erhält eine schriftliche Benachrichtigung und der Titel wird für eine Woche zurückgelegt. Künftig sollte der Aufwand der Bereitstellung und der damit verbundene Nutzungsausfall des Mediums mit 1,00 € berechnet werden.

G. Internetnutzung je 30 Min.

Über einen Zahlautomaten werden derzeit 0,50 € je 25 Minuten Internetnutzung kassiert. Diese Regelung findet sich bisher nicht in den Benutzungsbedingungen wieder und sollte aufgenommen werden.

H. Versäumnisgebühr ermäßigt

Bisher erhalten alle als ermäßigt eingestuften Nutzer neben der ermäßigten bzw. entgeltfreien Jahresgebühr ermäßigte Versäumnisgebühren. Da die Einhaltung von Fristen nicht vom sozialen Status abhängt, wurde diese Ermäßigung aufgehoben. Für Kinder jedoch wird die ermäßigte Versäumnisgebühr beibehalten.

I. Bearbeitungsentgelte bei Beschädigung

Bisher waren die Bearbeitungsentgelte bei Mediensatz und Beschädigung gleichermaßen mit 5,00 € berechnet. Diese Regelung wird der Praxis nicht gerecht, da Schäden an Medien unterschiedlich ausfallen und damit auch der Reparaturaufwand nicht einheitlich ist. Diese Entgelte sind jetzt klar getrennt.

Bearbeitungsentgelt bei Reparatur: 2,00 – 5,00 Euro je nach Schadensfall

Bearbeitungsentgelt für Ersatzbeschaffung von Medien durch den Nutzer: 2,00 €

Bearbeitungsentgelt für Ersatzbeschaffung von Medien durch die Bibliothek: 5,00 €.

J. Kopie DIN A3

War bisher nicht in der Entgeltordnung aufgeführt, wird aber in der Praxis durch Kopien von Zeitschriften häufig benötigt.

Die geplanten Änderungen zur Benutzungs- und Entgeltordnung sind in der Info-Nr. 001/11 ausführlich dargelegt und wurden im SKS-Ausschuss am 11.01.11 umfassend diskutiert.

Anregungen des Ausschusses zur Veränderung der Entgelte wurden in die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung eingearbeitet.

Auf der Grundlage von § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329), hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Kleinmachnow beschlossen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bibliothek der Gemeinde Kleinmachnow

Definitionen:

Menschen, die die Dienstleistungen der Bibliothek nutzen, sind im folgenden Text als „**Benutzer**“ bezeichnet. Der Terminus schließt Frauen und Männer sowie die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen ein.

Die Bezeichnung „**Medien**“ in den folgenden Formulierungen schließt Druck-erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger sowie den allgemeinen Zugang zum Internet ein.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Öffentliche Bibliothek Kleinmachnow hat die Aufgabe, Medien (physisch, digital und online) zu Zwecken der allgemeinen, schulischen und kulturellen Bildung und Information, bereitzustellen und den freien Zugang dazu zu gewähren. Der Medienbestand wird entsprechend des Nutzungsgrades durch Neuerwerbungen ergänzt. Durch geeignete Medienangebote und Veranstaltungen mit Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen leistet die Bibliothek einen wesentlichen Beitrag zur Bildung in der Gemeinde. Ziel der Leseförderung ist es, die Freude an Literatur zu wecken, Lesekompetenz zu fördern und damit Leseschwächen vorzubeugen und Bildungschancen für alle Kinder zu eröffnen.

(2) Die Bibliothek und ihre Angebote sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu nutzen. Die Anerkennung der Benutzungs- und Entgeltordnung erfolgt durch die Inanspruchnahme beim Betreten der Bibliothek. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist in der Bibliothek (Aushang) und auf der Homepage der Gemeinde Kleinmachnow einzusehen.

(3) Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(4) Für die Benutzung der Bibliothek werden Entgelte entsprechend der Entgeltregelungen (§ 8) erhoben.

(5) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Für den Ablauf bibliothekarischer Arbeitsvorgänge werden medienbezogene Daten mit den personenbezogenen Daten verknüpft und im Bibliothekssystem gespeichert. Mit der Anmeldung erklärt der Benutzer seine Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner Daten.

(6) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung und Bibliotheksausweis

(1) Personen mit amtlich gemeldetem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können sich unter Vorlage ihres Personalausweises, einer amtlichen Meldebestätigung oder einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung schriftlich zur Bibliotheksnutzung unter Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung anmelden.

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bibliothek stellt einen befristeten (jährlich, vierteljährlich) Bibliotheksausweis aus. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

(3) Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis zur Beendigung des 16. Lebensjahres können Benutzer der Bibliothek werden. Für die Anmeldung sind die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung sowie zur Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung und die Identitätsprüfung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Einwilligungserklärung schließt die Nutzung des Internetzugangs ein.

(4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Seine Gültigkeit ist zeitlich beschränkt. Er ist Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Werktagen, anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Bis zu zwei Ersatzausweise pro Nutzer können jährlich ausgestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob Benutzer ihren eigenen Bibliotheksausweis vorlegen. Zur Überprüfung kann die Bibliothek die Vorlage des Personalausweises oder eines sonstigen Identitätsausweises verlangen.

§ 3 Formen der Nutzung

(1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek während der Öffnungszeiten oder durch Ausleihe von Medien außer Haus erfolgen.

(2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunfts- und Informationstätigkeit sowie durch Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene.

(3) Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und weitere Serviceleistungen in Anspruch nehmen.

(4) Benutzer können das Internet an den dafür vorgesehenen Plätzen nutzen. Der Zugang zu einzelnen Internetseiten kann durch die Bibliothek beschränkt werden.

(5) Medien, die nicht im Bestand der Öffentlichen Bibliothek Kleinmachnows vorhanden sind, können im Auftrag des Benutzers über den „Deutschen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der Lieferbibliothek. Eine Leihverkehrsbestellung ist kostenpflichtig und auch dann, wenn das Medium nicht beschafft werden kann. Das Porto sowie darüber hinaus gehende Kosten, wie Kopierleistungen, besondere Versicherungen u.ä., werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 4 Ausleihbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.
- (2) Bei der Ausleihe hat der Benutzer die Medien unaufgefordert zur Verbuchung vorzulegen sowie auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Zur Bestätigung der Ausleihe erhält der Benutzer eine Quittung, auf der neben dem Titel auch die jeweilige Ausleihfrist vermerkt ist.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Anzahl der von einer Person gleichzeitig entlehbaren Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (6) Die Bibliothek behält sich eine Einschränkung der Nutzung von Medien für bestimmte Nutzergruppen vor, dies betrifft insbesondere nicht altersgerechte Medien.
- (7) Medieneinheiten des Informationsbestandes (Präsenzbestand) sind als solche gekennzeichnet und von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

§ 5 Leihfrist und Vorbestellung

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Kalendertage. Für einzelne Medienarten (z.B. Filme, Zeitschriften und Saisonmedien) kann die Bibliothek eingeschränkte Leihfristen festlegen.
- (2) Der Benutzer hat die Medien vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Bibliothek zurückzugeben.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, falls die Medien nicht durch andere Benutzer vorbestellt sind. Bis zu drei Verlängerungen der Leihfrist sind möglich. Für einzelne Medienarten kann die Möglichkeit zur Verlängerung durch die Bibliothek eingeschränkt bzw. aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Entgelt zu entrichten. Die Bibliothek kann den Benutzer schriftlich an die Rückgabe erinnern. Das Erinnerungsschreiben ist kostenpflichtig.
- (5) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe der Medien, deren Leihfrist überschritten ist, dem Ersatz beschädigter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsforderungen der Bibliothek gegenüber dem Benutzer abhängig machen.
- (6) Bis zur Rückgabe aller Medien, deren Leihfrist überschritten ist, und bis zur Erfüllung aller offenen Zahlungsverpflichtungen der Bibliothek gegenüber kann der Benutzer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (7) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek Vorbestellungen gegen die Entrichtung eines Entgelts entgegennehmen.

§ 6 Umgang mit dem Internet

(1) Bibliotheksbenutzer melden sich zu jeder Internetnutzung in der Bibliothek an und hinterlegen für die Dauer ihrer Arbeit am Internet-PC ihren Benutzer- oder Personalausweis.

(2) Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützte Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten entstehen, zu übernehmen,
- Zugangsberechtigungen an Dritte nicht weiterzugeben. Bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte sind durch den Benutzer alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

(3) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
- eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung und Schadensersatz der Benutzer

(1) Die Medien der Bibliothek und den Benutzern zur Verfügung gestellte technische Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust von Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

(2) Bei Übernahme hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der entliehenen Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach der Ausleihe, der Bibliothek anzuzeigen. Andernfalls trägt der Benutzer die Beweislast, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Ausleihe vorgelegen hat.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder stark verschmutzte Medien ist vom Benutzer unverzüglich ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Bei Ersatzbeschaffung wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

(4) Ist die Ausleihfrist mindestens 50 Tagen überschritten kann die Bibliothek auf Kosten des Benutzers die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars vornehmen. Für die Ersatzbeschaffung wird der Medienwert sowie ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

(5) Der Schadensersatz bei reparabler Beschädigung bemisst sich nach den Kosten der Wiederherstellung und der Wertminderung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert des Originals. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die ausleihvorbereitende technische Bearbeitung eines Exemplars wird zusätzlich zum Medienwert ein Entgelt erhoben.

§ 8 Entgelte

Gegenstand	Höhe des Entgeltes
1. Bibliotheks- und Ersatzausweis	
a) Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Personen über 18 Jahre	jährlich 10,00 € vierteljährlich 3,00 € Partnerkarte 5,00 € Ersatzausweis 5,00 €
b) Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer - Studentinnen und Studenten - Grundwehr- und Ersatzdienstleistende Teilnehmerinnen und Teilnehmer am - freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr - Empfänger von Arbeitslosengeld I (ALG I)	jährlich 5,00 € vierteljährlich 1,50 € Ersatzausweis 2,50 €
c) Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer - Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) - Inhaber der Sozialkarte	entgeltfrei Ersatzausweis 2,50 €
d) Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein Jahr - Schüler	entgeltfrei Ersatzausweis 2,50 €
e) Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein Jahr - Kindertagesstätten, Schulhorte und Bibliotheken des Landes Brandenburg	entgeltfrei Ersatzausweis 2,50 €
2. Vormerkung - einschließlich der schriftlichen Benachrichtigung	1,00 €
3. Internetnutzung - 25 Minuten	0,50 €
4. Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist	
a) für gebundene Medien, Zeitschriften, CD, CD-ROM pro Medium und Woche - für Benutzer gem. Nr. 1 a, 1 b, 1 c, 1 e - für Benutzer gem. Nr. 1 d	1,00 € 0,50 €
b) für DVD pro Medium und Kalendertag - für Benutzer gem. Nr. 1 a, 1 b, 1 c, 1 e - für Benutzer gem. Nr. 1 d	1,00 € 0,50 €
5. Bearbeitungsentgelte	
a) für Einarbeitung eines als Ersatz gelieferten Mediums	2,00 €
b) bei Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek einschließlich der Einarbeitung je Medieneinheit	5,00 €
c) bei Medienbeschädigung bzw. starker Verschmutzung	Je nach Schadensfall 2,00 - 5,00 €
d) Bearbeitungsentgelt bei schriftlichen Benachrichtigungen bei Überschreiten der Leihfrist	0,55 €

6. Serviceleistungen	
a) Anfertigung einer Fotokopie bzw. eines Computerausdrucks DIN A4 je Blatt	0,15 €
b) Anfertigung einer Fotokopie bzw. eines Computerausdrucks DIN A3 je Blatt	0,30 €
c) Leihverkehr/Bearbeitungsentgelt je Medieneinheit	Porto für die Rücksendung 3,00 €
d) Fernleihe: Kosten, die von der liefernden Bibliothek in Rechnung gestellt werden (Kopierleistungen, besondere Versicherungen etc.)	nach Rechnung

Entgelte sind sofort fällig. Bei Nichtzahlung wird das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung betrieben. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu tragen.

§ 9 Haftung der Bibliothek

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Inhalte oder für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bereitstellung von Medien oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Die den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz entsprechende Nutzung der Bibliothek durch Kinder und Jugendliche wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliotheken entstehen. Für gem. § 3 Abs. 4 beschaffte Medien (Fernleihe) gilt diese Haftungsbeschränkung gleichermaßen vorbehaltlich der Nutzungsbestimmungen der Lieferbibliothek.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gem. Absatz 1 bis 3 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beschäftigten der Bibliothek zurückzuführen sind.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in Ablageregalen, Schließfächern oder an Garderobenständern der Bibliothek hinterlegt wurden, haftet die Bibliothek gegenüber dem Benutzer nicht.

(6) Desweiteren haftet die Bibliothek nicht für:
- Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer,
- Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internetdienstleistern, -
Schäden, die Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek und Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Vor Betreten der Benutzungsbereiche müssen Jacken, Mäntel, Schirme, Taschen und ähnliche Behältnisse abgelegt werden. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

(2) Das Hausrecht wird von der Bibliotheksleitung ausgeübt. Es kann auf andere Beschäftigte der Bibliothek übertragen werden.

(3) Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bibliothekspersonals zur Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung Folge zu leisten

(4) Rauchen, Essen und Trinken in der Bibliothek sowie die Mitnahme von Lebensmitteln in den Benutzungsbereich ist nicht gestattet.

(5) Die Schließfächer dürfen ausschließlich zur Aufbewahrung von Taschen, Bekleidung, Büchern und anderen nicht verderblichen und nicht gefährlichen Gegenständen benutzt werden. Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag freizumachen.

(6) Die Beschäftigten der Bibliothek sind befugt, vom Benutzer mitgeführte Materialien (Mappen, Taschen u.ä.) und die Schließfächer zu kontrollieren.

(8) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Bibliothek einen Benutzer dauernd oder befristet von der Benutzung der Bibliothek ausschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen der Öffentlichen Bibliothek Kleinmachnow vom 01.03.2009 außer Kraft.

Kleinmachnow, den

Michael Grubert
Bürgermeister